

169

Amtsgericht Dannenberg
Amtsberg 2
29451 Dannenberg

Ihr Zeichen

Geschäfts-Nr. (Bitte stets angeben)

Durchwahl

Datum:

NZS 5103 Js 30702/08

04131/202670

30.12.2010

Strafsache gegen Cecile Lecomte wegen Hausfriedensbruchs u.a.

hier: Beschwerden des (früheren) Wahlverteidigers Jörg Bergstedt vom 18.12.2010 und der Angeklagten vom 20.12.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 13.12.2010 sowie Beschwerde der Angeklagten vom 28.12.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 20.12.2010

Ich beantrage, den Beschwerden des Jörg Bergstedt vom 18.12.2010 und der Angeklagten vom 20.12.2010 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dannenberg vom 13.12.2010, mit welchem die Zulassung Herrn Bergstedts als Wahlverteidiger der Angeklagten zurückgenommen wurde, aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht abzuwehren und die Vorgänge dem Landgericht -Beschwerdekammer- in Lüneburg zum weiteren Befinden vorzulegen, demgegenüber ich ferner beantrage, die Beschwerden als unbegründet zurückzuweisen.

Außerdem beantrage ich, der Beschwerde der Angeklagten vom 28.12.2010 gegen den im Fortsetzungstermin vom 20.12.2010 verkündeten Beschluss des erkennenden Gerichts, mit welchem die Zulassung von Alexander Valerius als Wahlverteidiger der Angeklagten abgelehnt wurde, aus den zutreffenden Gründen der angefochtenen Entscheidung nicht abzuwehren und die Vorgänge auch insoweit dem Landgericht -Beschwerdekammer- in Lüneburg zum weiteren Befinden vorzulegen, demgegenüber ich beantrage, auch diese Beschwerde der Angeklagten als unbegründet zurückzuweisen.

Hausanschrift:

Staatsanwaltschaft Lüneburg
Burmesterstraße 6
21335 Lüneburg

Sprechzeiten:

Mo.-Do. 9.00-15.00, Fr. 9.00-12.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon: (Vermittlung)

04131 202-1
Telefax:
04131 202358

Bankverbindung:

SIA
Konto-Nr. 106024599
Norddeutsche Landesbank
(BLZ: 25050000)

AO

1. Beschluss vom 13.12.2010:

Rechtsgrundlage für die Rücknahme der Zulassung Herrn Bergstedts als Wahlverteidiger der Angeklagten ist – wie die Möglichkeit seiner Zulassung – § 138 Abs. 2 StPO selbst. Die Rücknahme der Zulassung als Wahlverteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO steht selbstständig neben dem Ausschließungsverfahren nach den §§ 138a ff. StPO. Die Rücknahme der Zulassung als Wahlverteidiger gemäß § 138 Abs. 2 StPO ist also etwas anderes als der Ausschluss eines Verteidigers aus dem Verfahren, dessen Voraussetzungen in den §§ 138a, 138b StPO abschließend geregelt sind. Lediglich dann, wenn die Gründe für die Rücknahme einer Zulassung als Wahlverteidiger und die in den §§ 138a, 138b StPO gesetzlich normierten Ausschlussgründe zusammentreffen, geht das Ausschlussverfahren nach den §§ 138a ff. StPO als speziellere Regelung vor. Insoweit bestand, wie das Amtsgericht im angefochtenen Beschluss zutreffend ausgeführt hat, aufgrund der Rücknahme der Zulassung Herrn Bergstedts als Wahlverteidiger auch keine Veranlassung, der Angeklagten gemäß § 140 Abs. 1 Nr. 8 StPO einen Pflichtverteidiger beizuordnen. § 140 Abs. 1 Nr. 8 StPO bezieht sich allein auf den (förmlichen) Ausschluss eines Wahlverteidigers nach Maßgabe der §§ 138a, 138b StPO (vgl.: Meyer-Goßner, StPO, 53. Auflage, § 140 Rn. 20). Dieser Fall lag hier jedoch nicht vor.

Es trifft auch nicht zu, dass das Amtsgericht den tatsächlichen Geschehensablauf in dem angefochtenen Beschluss unzutreffend wiedergegeben hätte. Insbesondere ist es vollkommen ohne Belang, wann nach dem 13.09.2010 das Gericht – bzw. auch die Staatsanwaltschaft – Kenntnis davon erlangt hatte, dass Herr Bergstedt zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von 6 Monaten rechtskräftig verurteilt worden war und diese Strafe nunmehr anzutreten hatte. Maßgeblicher Zeitpunkt ist vielmehr allein der Hauptverhandlungstermin vom 13.09.2010, in welchem die Angeklagte den Antrag stellte, Jörg Bergstedt gemäß § 138 Abs. 2 StPO als ihren Wahlverteidiger zuzulassen und in dem dieser Beschluss – antragsgemäß – auch erging. Zu diesem Zeitpunkt war Gericht und Staatsanwaltschaft der Umstand, dass Herr Bergstedt rechtskräftig zu unbedingter Freiheitsstrafe zu 6 Monaten verurteilt worden war, deren Vollstreckung anstand, nicht bekannt. Auch wenn Herr Bergstedt bis zum Zeitpunkt seiner Zulassung formell nicht Verfahrensbeteiligter war, wohnte er der Antragstellung durch die Angeklagte und der Erörterung ihres Zulassungsantrags als Zuschauer in öffentlicher Hauptverhandlung bei. Dabei hat er auch deutlich gemacht, zur Übernahme der Verteidigung bereit zu sein, durfte bis zu seiner Zulassung jedoch lediglich nicht neben der Angeklagten Platz nehmen. Die Staatsanwaltschaft ist weiterhin der Überzeugung, dass Herr Bergstedt, nachdem die Angeklagte ihren Zu-

Vorgang
überprüft werden
kann es
sich aber nicht
handelt

erklärt und hat
sich nicht
aufgehalten

lassungsantrag angebracht hatte, von sich aus, insbesondere auch ohne zu diesem Zeitpunkt bereits förmlich verfahrensbeteiligt gewesen zu sein, als „Kandidat“ auf seine rechtskräftige Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe als einem ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Hinderungsgrund, der einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der zu diesem Zeitpunkt bereits anberaumten Fortsetzungstermine erkennbar hätte entgegenstehen können, von sich aus (ungefragt) hätte hinweisen müssen und hierzu auch Gelegenheit hatte. Insbesondere gibt es keine förmliche Ausgestaltung jenes der eigentlichen Beschlussfassung vorausgehenden „Zulassungsverfahrens“, so dass die formale Betrachtung, die Herr Bergstedt mit seiner Beschwerde einnimmt, fehl geht. Es kann auch dahinstehen, ob Herr Bergstedt am 13.09.2010 von der ihm durch Niederlegung am 10.09.2010 zugestellten Ladung zum Strafantritt bereits positive Kenntnis hatte; denn seine Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe war bereits seit dem 16.07.2010 rechtskräftig, so dass er jedenfalls mit einer baldigen Ladung zum Strafantritt rechnen musste. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass Herr Bergstedt – nach Erschöpfung des Rechtsweges – gegen seine Verurteilung Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben und dabei zugleich den Erlass einer einstweiligen Anordnung beantragt hatte, mit der die Vollstreckung seiner rechtskräftigen Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe ausgesetzt werden sollte. Das Bundesverfassungsgericht ist keine Superrevisionsinstanz. Für Verfassungsbeschwerden ebenso wie für begleitend beantragte einstweilige Anordnungen gibt es nun einmal keine Erfolgsgarantie. Ein seriöser Verteidiger hätte daher in Kenntnis der Rechtskraft seiner Verurteilung zu unbedingter Freiheitsstrafe zumindest auf das Risiko einer alsbald drohenden Strafverbüßung hinweisen müssen.

AM
Wann liegt
die Verurteilung?

Der Umstand, dass Herr Bergstedt davon ausgehen konnte, die 6-monatige Freiheitsstrafe im offenen Vollzug verbüßen zu dürfen, rechtfertigt eine abweichende Beurteilung ebenfalls nicht. Auch insofern war, nicht zuletzt in Anbetracht der räumlichen Entfernung zwischen der JVA Gießen und dem Gerichtsort, eine Teilnahme Herrn Bergstedts an allen Fortsetzungsterminen jedenfalls nicht von vornherein gewährleistet.

2
Sollte
dann just. die
Wahl
nicht

Tatsächlich ist Herr Bergstedt im Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 ebenso wenig erschienen, wie im neu anberaumten Hauptverhandlungstermin vom 22.11.2010, zu denen er jeweils förmlich geladen worden war. Soweit Herr Bergstedt sein Ausbleiben in seiner Beschwerdeschrift mit prozesstaktischen Erwägungen (Überraschungsmoment) begründet hat und hierzu ergänzend ausführt, sein Fernbleiben sei mit der Angeklagten abgesprochen gewesen, erblicke ich darin einen weiteren Gesichtspunkt, der gegen eine ausreichende Vertrauenswürdigkeit Herrn Bergstedts im Sinne von § 138 Abs. 2 StPO spricht.

2
4

Ein förmlich geladener Verteidiger darf den anberaumten Hauptverhandlungstermin nicht nach eigenem Gutdünken, schon gar nicht aus rein prozesstaktischen Erwägungen, fernbleiben. Ein Verteidiger ist eben nicht allein bloßer Interessensvertreter der Angeklagten, sondern hat – unbeschadet von dem ihm durch die Angeklagte entgegengebrachten Vertrauen – eine Doppelrolle: auch er muss objektiv Gewähr für einen sachgerechten Verfahrensablauf geben und seiner Ladung daher, soweit es ihm (terminlich) nur möglich ist, Folge leisten.

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Rücknahme der Zulassung Herrn Bergstedts als Wahlverteidiger vom 03.06.2010 stellt sich auch nicht als unzulässig dar. Die Strafprozessordnung sieht eine Frist für die Anbringung eines solchen Antrags nicht vor. Der Staatsanwaltschaft kann im Hinblick auf den Zeitpunkt der Antragstellung und ihr vorhergehendes Einverständnis damit, den bis dahin zugelassenen Wahlverteidiger zu den Fortsetzungsterminen sowie zum neu anberaumten Hauptverhandlungstermin förmlich unter seiner Haftanschrift zu laden, auch kein widersprüchliches Verhalten vorgehalten werden. Da Herr Bergstedt dem Fortsetzungstermin vom 04.10.2010 sowie dem neu angebraumten Hauptverhandlungstermin vom 22.11.2010 ohne Angabe von Gründen ferngeblieben war, stellte sich die Frage einer Rücknahme seiner Zulassung als Wahlverteidiger zunächst faktisch nicht. Dies änderte sich erst, nachdem er im Fortsetzungstermin vom 29.11.2010 – in der Tat überraschend – doch wieder erschienen war. Insofern war sein Wiederauftreten als Verteidiger im Fortsetzungstermin vom 29.11.2010 entgegen der Auffassung der Beschwerde nicht Grund, sondern Anlass dafür, nunmehr einen Antrag auf Rücknahme seiner Zulassung anzubringen. Da Herr Bergstedt den vorangegangenen Hauptverhandlungsterminen jeweils nach eigenem Gutdünken ferngeblieben war, konnte die Staatsanwaltschaft bis dahin davon ausgehen, dass Herr Bergstedt sein Amt als gewählter Verteidiger ungeachtet seiner Zulassung ruhen ließ. Als sich die Sachlage dann seit dem 29.11.2010 – wider Erwarten – anders darstellte, hat die Staatsanwaltschaft reagiert. Darin aber liegt kein widersprüchliches Verhalten, das dem Gericht Anlass zu einer abweichenden Entscheidung hätte geben können.

Eine Rücknahme der Zulassung ist im Übrigen in jedem Verfahrensstadium zulässig.

Abgesehen davon meine ich, dass bereits die Tatsache der Verurteilung Herrn Bergstedts zu einer 6-monatigen, unbedingten Freiheitsstrafe als solche Grund genug ist, ihm die zur Übernahme einer Wahlverteidigung erforderliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit abzusprechen. Dem kann insbesondere nicht entgegengehalten werden, dass Herr Bergstedt vom Landgericht Würzburg in einem anderen dort gegen die Angeklagte anhängen-

gigen Strafverfahren noch am 26.04.2010 als Wahlverteidiger zugelassen worden war; dies erklärt sich vielmehr zwanglos damit, dass die Verurteilung Herrn Bergstedts zu unbedingter Freiheitsstrafe zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig war; das Urteil des Amtsgerichts Gießen vom 04.09.2008 - 501 Js 15915/06-5405 Ds - ist erst seit dem 16.07.2010 in Rechtskraft erwachsen.

AB

Eine willkürliche Sachbehandlung durch das Gericht - wie auch durch die Staatsanwaltschaft - ist daher nicht gegeben. Es kann insbesondere keine Rede von einer unzulässigen Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten der Angeklagten sein.

2. Beschluss vom 20.12.2010:

Auch die Beschwerde gegen die Versagung der Zulassung von Alexander Valerius als Wahlverteidiger erweist sich als unbegründet. Die erforderliche Rechtskunde, die Angeklagte im vorliegenden Strafverfahren objektiv sachgerecht zu verteidigen, ist nicht nachgewiesen. § 138 Abs. 2 StPO hat Ausnahmecharakter. Die Vorschrift ist daher eng auszulegen. Das von Herrn Valerius zum Nachweis ausreichender Sachkunde angeführte „jahrelange Selbststudium“ vermittelt keinen objektiv prüfbaren Maßstab. Auch der Umstand, dass Herr Valerius in dem Verfahren 325 Cs 1671 Js 78441/09 AG Hannover als Wahlverteidiger einer dort angeklagten Person zugelassen worden ist, stellt für sich gesehen noch keinen Nachweis der erforderlichen Sachkunde dar. Die von Herrn Valerius bereits im Hauptverhandlungstermin vom 13.12.2010 angesprochene und nunmehr auch von der Angeklagten in ihrer Beschwerde angeführte Revisionsbegründung, die Herr Valerius in jenem Strafverfahren gegen das dort verkündete Urteil gefertigt hat, ist nach fernmündlicher Auskunft der Staatsanwaltschaft Hannover verspätet angebracht worden.

Vorsorglich bemerke ich abschließend: Eine etwaige Verletzung rechtlichen Gehörs im Zusammenhang mit der Findung der angefochtenen Entscheidung würde mit nunmehriger Durchführung des Beschwerdeverfahrens jedenfalls geheilt werden.

Die drei vorliegenden Beschwerden sind daher als unbegründet zurückzuweisen.

Vogel
Oberstaatsanwalt

Beglaubigt

Wodrich
Justizangestellte